Bergaer Zeitung

Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 2 | Freitag, den 7. Juni 1991 | Nummer 11

Gedanken nach einem Jahr

Die Stadtverordnetenversammlung kann auf eine einjährige Arbeit zurückblicken. Dieses ist Anlaß für uns, auf Erreichtes zu verweisen, aber auch Probleme und Schwierigkeiten anzusprechen.

Bei ihrer Konstituierung stellten sich alle Abgeordneten vorrangig folgende Aufgaben:

- *Schaffung von Arbeitsplätzen in unserer Stadt,*
- *wirtschaftlich und soziale Veränderungen zum Wohle unserer Bewohner,*
- *Verschönerung des Stadtbildes,*
- *Maßnahmen zur Sanierung unserer Umwelt.*

Um die Arbeit des Stadtparlamentes in zielgerichtete Bahnen zu lenken, war es als erstes erforderlich, eine Hauptsatzung zu schaffen, die die Grundlagen für die parlamentarische Demokratie darstellt. Sie sieht in allen Entscheidungen eine klare Trennung von Legislative und Executive vor. Des weiteren wurden auf der Grundlage der Kommunalverfassung vier Ausschüsse gebildet:

1. *Der Haupt- und Finanzausschuß.*
2. *Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuß.*
3. *Der Ausschuß Jugend, Kultur, Sport und Soziales.*
4. *Der Wohnungsvergabeausschuß der nur zeitweilig arbeiten soll.*

Eine der wichtigsten Aufgaben aller Ausschüsse war es, durch entsprechende Satzungen für unsere Stadt die Aufgaben einer Kommune und das Zusammenleben der Bürger zu regeln.
Inzwischen liegen vor: die Müllgebührensatzung, die Verwaltungsgebührensatzung, die Erschließungsbeitragssatzung, die Straßenreinigungssatzung sowie die Marktordnung.

Das sind erste Ergebnisse einer entsprechenden Arbeit.
Gleichzeitig wurde zielgerichtet daraufhin gearbeitet, die vier vorrangigen Aufgaben der Kommune in Angriff zu nehmen.

So wurde bereits im August 1990 damit begonnen, alle gesetzlichen und planerischen Voraussetzungen zu schaffen, daß in Berga das erste neue Gewerbegebiet des Kreises entstehen kann. Hier hat die Kommune gezielt die Möglichkeit, etwas für die Ansiedlung in unserer Stadt zu tun. Für die zielgerichtete und verantwortungsbewußte Arbeit des Parlamentes spricht es, daß von der Bundesregierung dafür ein Zuschuß von 3,3 Millionen DM gewährt wurde. Inzwischen sind, wenn auch mit einigen kleinen Verzögerungen, die Erschließungsarbeiten in vollem Gange. Noch in den Sommermonaten wollen mehrere Gewerbetreibende mit dem Aufbau ihrer Produktionsbetriebe beginnen. Das Ziel der Stadtverordneten, sich für die Schaffung von Arbeitsplätzen in unserer Stadt einzusetzen, ist damit in einem ersten Schritt erfolgreich angepackt.

Die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen zum Wohle unserer Bewohner gestalten sich dabei schon wesentlich schwieriger. Hier sind die Auswirkungen von den vergangenen 40 Jahren nur schwer zu bewältigen. Unklare Eigentumsverhältnisse, unrentable Betriebe, wachsende Arbeitslosigkeit und die fehlenden gesetzlichen Grundlagen, stellen hier große Hindernisse dar. Auch wenn einige positive Grundlagen vorhanden sind, so ist zur Zeit noch kein greifbares Ergebnis festzustellen. Dabei kommt es vor allem auf die Unterstützung der Bundes- und Landesregierung und der Treuhandstelle an, um hier Erfolge erzielen zu können.

(Fortsetzung auf Seite 4 !)

Partnerschaft
Berga a.d. Elster
Aarbergen

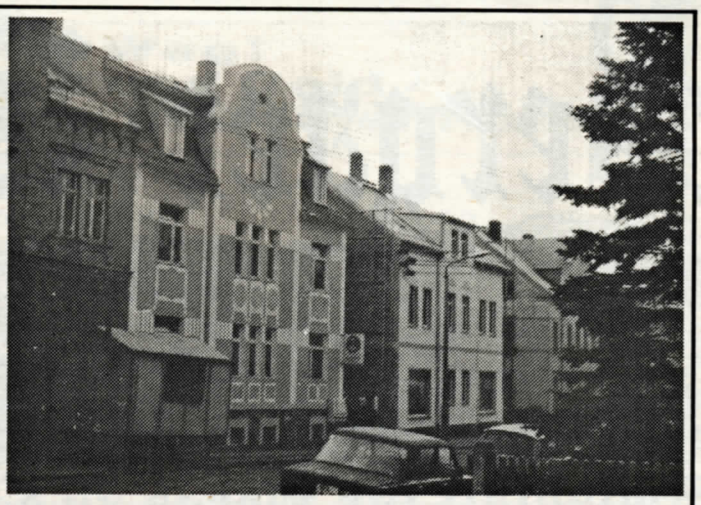

Neubau Wohnanlage in Berga/Elster

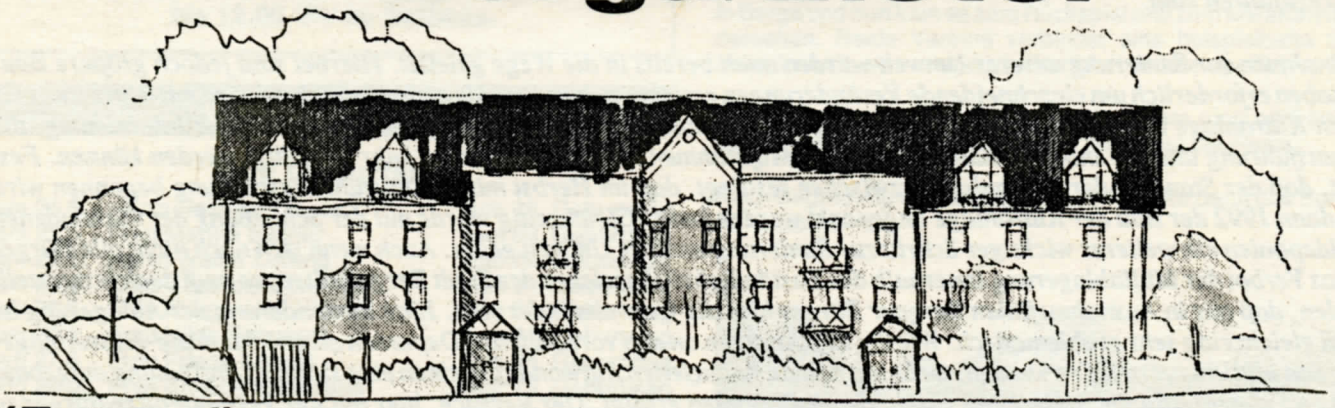

(Entwurf) Ansicht Straße
August-Bebel-Straße/Buchenwaldstraße

Bebauungsplan - Gewerbegebiet "In der Winterleite"

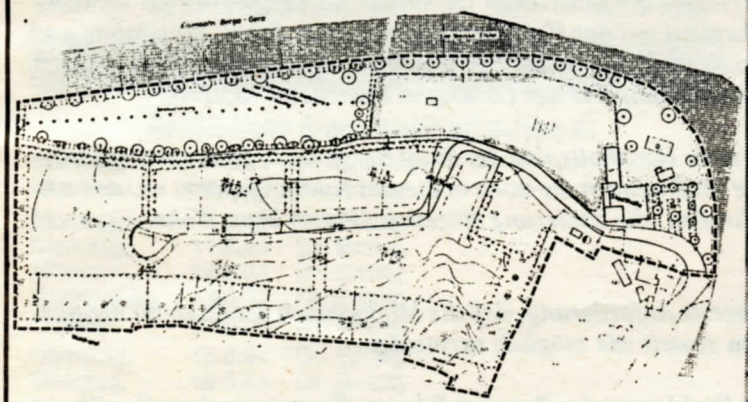

Schließung der Deponie in der Buchenwaldstraße am 1.2.1991

Zur Abwendung von Gefahren Verfügung des Umweltamtes

1. Es wird hiermit angeordnet, alle im Landkreis Greiz in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Deponien (außer Kreishausmülldeponie Greiz-Gommla) zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nur noch für die Ablagerung von unbelastetem Erdaushub und von Grünabfällen zuzulassen. Der unbelastete Erdaushub muß zum Zwecke der Rekultivierung eingesetzt werden.

2. Für Bauschutt, Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle kann die Kreishausmülldeponie Greiz-Gommla genutzt werden.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Verfügung schriftlich beim Landratsamt eingehend einzulegen.

Hinsichtlich der dritten Aufgabe der Abgeordneten, der Verschönerung des Stadtbildes, können auch erste, wenn auch kleine Veränderungen festgestellt werden. Der Ausbau der Karl-Marx-Straße mit der entsprechenden Bepflanzung durch Blumenkästen, die Erneuerung der Buswartehalle vor der Schule, die Pflasterung des Gehweges um den Park in der Innenstadt, die Restaurierung verschiedener Wohnhäuser, sind erste Ansätze, die nicht nur allein auf die Aktivitäten der Stadt zurückzuführen sind.

Maßnahmen zur Sanierung unserer Umwelt wurden auch bereits in die Wege geleitet. Hierbei sind jedoch größere Bauvorhaben erforderlich um einschneidende Veränderungen erzielen zu können. Als erste Maßnahme wird mit dem Bau einer neuen Kläranlage begonnen, die modernen westlichen Standart entspricht. Die Planung, die Standortbestimmung, die Bauausführung und die Inbetriebnahme sind aber Maßnahmen, die nicht in einem Jahr bewältigt werden können. Fest steht, daß der Standort der Kläranlage inzwischen festliegt, daß im Herbst mit der Ausführungsplanung begonnen wird und dann 1992 der Bau der Kläranlage angepackt werden kann. Gleichzeitig wurde mit der Schließung der vorhandenen Mülldeponien ein weiterer wichtiger Schritt zur Sanierung unserer Umwelt getan. Auch wenn sich noch nicht alle Bürger an das Verbot der Müllablagerung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Berga halten, so muß doch festgestellt werden, daß nur in Ausnahmefällen Bergaer Bürger hier die Umweltsünder sind. Eine Verhinderung der Ablagerung ist dabei gleichzeitig sehr problematisch. Wie die Erfahrungen an den vorhandenen Deponien zeigen, kann die wilde Ablagerung von Müll nur vermieden werden, wenn mit hohem finanziellen Aufwand zum einen eine sichere Umzäunung aufgebaut wird und gleichzeitig die Abdeckung vorhandener Deponien erfolgt. Der Versuch, hier mit der Vernunft aller Bürger zu rechnen, ist fehlgeschlagen. die aufgestellten Verbotsschilder waren nach wenigen Tagen bereits zerstört oder gestohlen und gleichzeitig wurden die noch vorhandenen Schilder nicht beachtet. Die Bemühungen die vorhandenen Deponien einzuebnen, schlugen fehl, weil Uneinsichtige dann entweder die Absperrung zerstörten oder ihren Müll davor ablagerten. Um hier eine grundlegende Veränderung zu erreichen, ist es erforderlich, hohe finanzielle Mittel aufzuwenden. Die Zuschüsse die dafür zur Verfügung stehen, reichen aber nicht aus, um in allen Kommunen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Des weiteren sind die nicht abschließend geklärten Eigentumsverhältnisse ein weiteres Hemmnis durchgreifende Maßnahmen vorzunehmen.

Neben diesen grundlegenden Aufgaben hat sich die Partnerschaft zur hessischen Gemeinde Aarbergen bei der Bewältigung mancher Probleme äußerst positiv ausgewirkt. Das beginnt mit der Verschönerung unserer Stadt, (Spielplatz und Pflastersteine für Gehwege) geht über die äußerst positiven Kontakte zwischen den Vereinen unserer beiden Kommunen und führt bis zur Beratung der Stadtverordneten und der Verwaltung bei der Lösung so mancher Probleme.

Gleichzeitig wurde neben diesen ganzen Aufgaben auch der erste Haushaltsplan der Stadt Berga nach den neuen Anforderungen aufgestellt. Dieser schafft die Grundlage für weitere Maßnahmen die noch in diesem Jahr angepackt werden sollen. Geplant ist die gründliche Erneuerung verschiedener Straßen, die Sanierung einzelner Häuser bzw. Wohnungen und vieles mehr.

Bei all diesen Bemühungen der Stadtverordneten steht als oberste Anforderung, daß die Maßnahmen der Stadt für die Bürger in einer Art und Weise erfolgen soll, die soziale Härten soweit wie möglich vermeidet.

Dabei verschließen wir uns in keinem Fall vor den großen Problemen der Bergaer Bürger. Trotz intensiver Bemühung und vielfältiger Kontakte sind noch keine endgültigen Ergebnisse für die »Greika«, die »Alwo«, das Ferienheim der Wismut und des Kinderkurheimes erreicht worden. Unklare Eigentumsverhältnisse und teilweise eine schleppende Arbeit der Treuhand sind hier entscheidende Hemmnisse. Hinzu kommt, daß die Stadtverordneten in diesen Fragen keine Entscheidungskompetenz haben. Aufgabe der Kommune ist es nicht mehr, in wirtschaftliche Angelegenheiten einzugreifen. Unsere Bemühungen können sich lediglich auf die Vermittlung von Kontakten und Führung von Gesprächen begrenzen.

Dabei ist uns allen bewußt, daß das entscheidende Problem die Schaffung von Arbeitsplätzen ist, da zahlreiche Bürger unser Stadt zur Zeit durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit große persönliche Probleme haben. Manche Hoffnungen und Vorstellungen mußten als nicht durchführbar erkannt werden. Dabei sind wir, die Stadtverordneten und der Stadtrat der Bevölkerung unserer Stadt für ihr Verständnis dankbar und freuen uns, auch über die tatkräftige Unterstützung vieler Bürger in unserer Arbeit.

Ein weiterer Punkt an dieser Stelle auch an die Beschäftigten der Stadt, die in dieser schwierigen Situation sich in völlig neue Aufgabengebiete einarbeiten mußten und dabei mit vielen neuen rechtlichen Problemen konfrontiert wurden. Auch wenn hier noch nicht das Optimale erreicht wurde, so muß man doch feststellen, daß wichtige Grundlagen geschaffen wurden.

In der Zuversicht, daß durch die Stadtverordneten und den Stadtrat auch in Zukunft eine sachliche engagierte und verantwortungsbewußte Arbeit weitergeführt wird, bedanken wir uns, der Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher bei allen Bürgern, gewählten Parlamentariern und Beschäftigten der Stadt.

Jonas
Bürgermeister

Schubert
Stadtverordnetenvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen

Baubeginn Erschließungsarbeiten Gewerbegebiet »In der Winterleite«

1. Bauabschnitt; Häuser in der Bahnhofstraße 3 - 14

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dem offiziellen Baubeginn am **21. Mai 1991** werden im 1. Bauabschnitt Bauarbeiten in der Bahnhofstraße ausgeführt.

Dieses Vorhaben beinhaltet die Neuverlegung einer **Trinkwasserleitung** im o.g. Abschnitt mit der Weiterführung in der Puschkinstraße zum Gewerbegebiet.

Zur Durchführung der Bauarbeiten ist mit **Einschränkungen im Personen- und Fahrverkehr** zu rechnen.

Voraussichtlich ist mit einer 6-wöchigen halbseitigen Sperrung der Bahnhofstraße einschl. Gehwege,

ab Montag, den 3.6.1991

zu rechnen. Weiterhin wird ab dem 3.6.1991 mit der Verlegung einer Notwasserleitung, zur Versorgung während der Bauarbeiten, begonnen.

Dabei werden provisorische Anschlüsse an Hausleitungen (Wasseruhren) gelegt.

Sie werden gebeten, ab **Montag, dem 3.6.1991, den Zugang in o. g. Häusern zu den Hausanschlüssen zu gewährleisten.**

Für den gesetzten Zeitraum der Bauarbeiten ist für diesen Straßenabschnitt generelles **Halteverbot** festgelegt.

Wir bitten Sie um Verständnis und Unterstützung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten.

Berga, den 22.5.1991
(Jonas)

Erschließungsbeitragssatzung

Aufgrund von § 123 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung hat die Stadt Berga/Elster am 15.5.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Berga/Elster erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in
1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6 m
1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m
1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten 14 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m
1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nr. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten 18 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
1.5 Industriegebieten 20 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m
2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 5 a) von 5 m
3. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 4 a, 5 a) von 21 m
4. für Parkflächen,
a) die Bestandteile der in den Nummern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung;
5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
a) die Bestandteil der in den Numern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets. § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1, 3 4 a und 5a angegebenen Maße in Nr. 1 mindestens aber um 8 m. Dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten bis 1.5 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(3) Zum Erschließungsaufwand nach Abs. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für in der Baulast der Stadt stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4
Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5
Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Wird der Erschließungsaufwand für den Abschitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßt für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschitt der Erschließungsanlage bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

1. bei Grundstücken, die an Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m,

2. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der/den der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite(n) bis zu einer Tiefe von 50 m; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

(3) In den Fällen der Buchstaben a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (erschließungsbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

(4) Ist ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen an jeder dieser Erschließungsanlagen selbständig und ungefähr gleichgewichtig bebaubar, so daß es sich um zwei vollständig unabhängige Grundstücke handelt, so erstreckt sich die Erschließungswirkung der Erschließungsanlagen jeweils nur auf die entsprechende Teilfläche des Grundstücks, die durch die Mittellinie zwischen den Erschließungsanlagen gebildet wird.

§ 6
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfältigung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor; dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahal aufgerundet.

(2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwands wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7 bis 10) und Art (§ 11) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüberhinaus die Regelung des § 12.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2	0,5
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0

§ 7
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoßzahl festsetzt

(1) Als Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl genehmigt, so ist diese zugrundezulegen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschoßzahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5 mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschoßzahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 8
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoßzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 9
Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschoßzahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollten bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtliche nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht erfaßt sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 10
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 7 bis 9 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 - 9 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO). § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoß i. S. der LBO ergibt sich die Geschoßzahl aus der Teilung der tatsächlichen vorhandenen Baumasse entsprechend § 7 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechende Anwendungen,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 9 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 11
Eckgrundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage voll in der Baulast der Stadt stehen und

a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet werden sind oder

b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder

c) nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.

(2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11, BauNVO, sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschoßflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden oder werden dürfen, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach §§ 11, BauNVO, zulässig sind.

(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3, BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen.

§ 12
Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 6 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 m zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i. S. von § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 13
Mehrfach erschlossene Grundstücke

Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 5 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 6 - 1 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrundegelegt.

§ 14
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für
1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 15
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

(1) Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sind endgültig hergestellt, wenn sie

1. eine Pflasterung, einen Plattenbelag, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
2. entwässert werden,
3. beleuchtet werden.

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauplan Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche (§ 2 Abs. 1 Nr. 4a) oder Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 5a) vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und gegebenenfalls gegeneinander haben und

- Gehwege, Radwege und Parkflächen entsprechend Satz 1 Nr. 1 ausgebaut sind,
- Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(2) nicht befahrbare Verkehrsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie Sammelstraßen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
(3) Selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4b) sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 Satz 1 ausgebaut sind.
(4) Selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5b) sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
(5) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 16
Vorausleistungen

Die Stadt erhebt für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen
1. bis zu einer Höhe von 70 v. H. des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist,
2. bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird.

§ 17
Ablösung des Erschließungsbeitrags

Der Beitrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18
Immissionsschutzanlagen

Art und Umfang der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Art der Ermittlung und Verteilung des Aufwands sowie die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen werden durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Änderung der Marktsatzung

Mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am
22.5.1991
wird die Marktsatzung der Berga/Elster vom
17.5.1991
veröffentlicht in der Bergaer Zeitung Nr. 8/1991 Seite 5, geändert.
Der § 16 lautet danach wie folgt:
»Das Gebiet des Wochenmarktes wird begrenzt auf:
1. Abschnitt der Straße der Jungen Pioniere zwischen der Schule und der Ernst-Thälmann-Straße;

Außerhalb dieser Marktbereiche ist der amublante Handel untersagt.
Im Marktbereich 1 findet der Wochenmarkt jeweils am Dienstag und Freitag einer jeden Woche statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am Vortage statt.
Die Reihenfolge der Belegung der Flächen und die Aufstellung der Marktstände wird durch die Marktaufsicht festgelegt.«
Alle anderen Bestimmungen der Marktsatzung sind darauf umzustellen, daß nur noch ein Marktbereich vorhanden ist.
Dieser Beschluß tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Informationen aus dem Rathaus

Bekanntmachung des Beginns der Vermesssungsarbeiten

In der Zeit bis zum 30.6.1991 werden vom Projektierungsbüro Baur-Consult im Auftrag des Thüringischen Straßenbauamtes Gera für abgestimmte Teilbereiche, im wesentlichen freie Strecken der Bundesfernstraße B 175 Landesgrenze Sachsen - Ortslage Berga baureife Entwurfsunterlagen erarbeitet.
Die Durchführung der Vermessungsarbeiten bezieht sich auf das bisherige Straßenareal und angrenzende Bereiche.
Für die Bereiche der Ortslage werden die Vermessungsarbeiten in den nächsten Tagen durchgeführt.
Berga/E., den 31.5.1991
Im Auftrag
des Thüringischen Straßenbauamtes Gera

Information zur Schornsteinreinigung

In der Zeit vom 10.6. bis 21.6.1991 erfolgt in der Stadt Berga die Reinigung der Schornsteine.

Wir bitten, die Aushänge in den einzelnen Häusern zu beachten.

Standplatz der Wertstoffbehälter im Stadtkern Berga/Elster

Der bisherige Standplatz der Wertstoffbehälter auf dem Platz der DSF (Apotheke) befindet sich ab sofort auf dem

Kirchplatz.

Hausmüllentsorgung der Stadt Berga/Elster

Entsprechend der vorgenommenen Ausschreibung der Hausmüllentsorgung und der auf der 13. Stadtverordnetenversammlung erfolgten Vergabe an die

Geraer Stadtwirtschaft GmbH

wird im Juli 1991 eine Umstellung der BOBR-Container in der Stadt Berga/Elster einschließlich der Ortsteile

Albersdorf, Eule, Kleinkundorf, Markersdorf und Geißendorf

erfolgen. Diese Umstellung erfolgt in der letzten Juni-Woche. Die Entsorgung findet ab dem 1.7.1991 wöchentlich donnerstags statt.

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn in den 2 bis 3 Tagen der Umstellung gleichzeitig alte und neue Container an den Standplätzen stehen und diese möglicherweise auch »kleinere« Verkehrshindernisse kurzzeitig darstellen könnten.

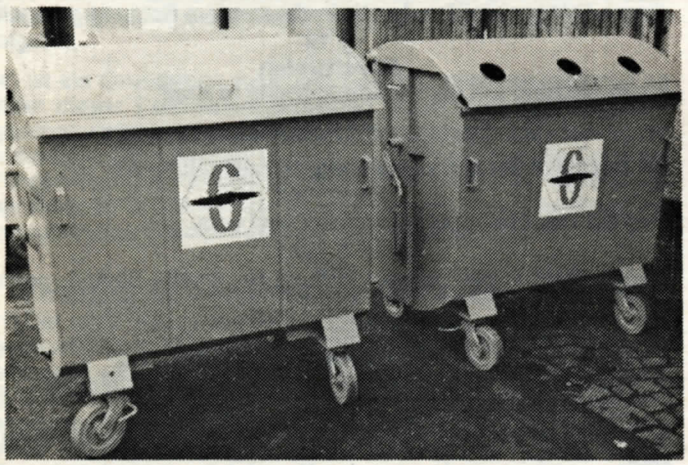

Diese Umstellung betrifft alle
kommunalen BOBR-Container 1,1 m³.
Private oder gewerblich abgeschlossene einzelne Verträge über die Entsorgung bleiben davon unberührt.

In Zukunft werden Sie diese grünen Container vorfinden.

Die Entsorgung erfolgt mit Liaz-Fahrzeugen.

Aus der 13. Sitzung der Stadtverordneten

Ein umfangreiches Programm mit wichtigen Beschlüssen stand auf der Tagesordnung der 13. Stadtverordnetenversammlung unserer Stadt am 22. Mai.

Zunächst wurde nach gründlichen Beratungen in den Ausschüssen der Haushaltsplan 1991 beschlossen. Er sieht in Einnahmen und Ausgaben einen Umfang von 11,5 Mill. DM vor und hat seine Schwerpunkte in den Bereichen Wohnungsbau, Straßenbau sowie Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Bergaer können nach entsprechenden Bekanntmachungen in Kürze in der Stadtverwaltung in alle Positionen des diesjährigen Haushaltsplanes Einsicht nehmen.

Einstimmig bestätigten die Abgeordneten den Antrag der Gemeindevertreter Geißendorfs zum Anschluß ihres Ortes an die Stadt Berga. Damit wird die Gemeinde Geißendorf nach vollzogener Gebietsänderung ab 1. Juni Ortsteil der Stadt Berga sein.

Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen wurde der Energieversorgungsvertrag mit der OTEV (Ostthüringer Energieversorgung) beschlossen. Dieser Vertrag sieht u. a. umfangreiche Arbeiten des Unternehmens in den nächsten zwei Jahren zur Erneuerung des Energienetztes in Berga vor.

Zur Verbesserung der Ortsstraßen stimmten die Abgeordneten mehrheitlich entsprechenden Anträgen von Eula und Markersdorf zum grundhaften Ausbau der Straße nach Eula bzw. der Straße in Markersdorf zu. (Innerhalb unserer Stadt wird in diesem Jahr ebenfalls noch mit der Erneuerung verschiedener Straßen begonnen!)

Um kostendeckend zu arbeiten, wurden in den letzten Wochen verschiedene Angebote zur Müllentsorgung eingeholt. Einstimmig entschieden sich die Abgeordneten für das Angebot der Stadtreinigung Gera, da dieses um 1/3 unter dem der Greizer Stadtreinigung liegt und im Preis außerdem viermalig jährlich eine Grobmüllentsorgung beinhaltet.

Zum Schluß wurde die bestehende Marktordnung geringfügig geändert; in Zukunft findet der Markt auf Wunsch vieler Bergaer wieder dienstags und freitags in der Straße der Jungen Pioniere statt. Des weiteren wurden die bestehenden Kindergartenbeiträge bis zum 31.12.1991 verlängert, was sicher der gegenwärtigen sozialen Situation vieler Eltern entgegenkommt.

Schubert
Stadtverordnetenvorsteher

Ende der Bauarbeiten

Übergabe der Karl-Marx-Straße zu ihrer Bestimmung

Nach Abschluß der Bauarbeiten erfolgte am **23.5.1991** die »Übergabe« der Karl-Marx-Straße zu ihrer Bestimmung.

Die Straße ist für den Verkehr wieder freigegeben.

Zur Zeit werden noch weitere Verschönerungsarbeiten durch die Stadtarbeiter getätigt.

Einladung zur Bürgerversammlung

Vorankündigung

Thema: **Erläuterungen zur Erschließunbgsbeitragssatzung**
am: 03.07.1991
um: 19.00 Uhr
im: Klubhaus Berga/Elster

Öffentliche Ausschreibung

Teilnahmewettbewerb für eine beschränkte Ausschreibung für die Vergabe von Bauleistungen

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster vergibt für die laufende Unterhaltung, Reparatur und Instandsetzung an Wohngebäuden und Wohnungen für das Jahr 1991 folgende Bauleistungen an leistungsfähige und qualifizierte Firmen:

- Elektroarbeiten
- Klempnerarbeiten
- Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten.

Anträge auf Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung müssen schriftlich bis zum **Mittwoch, 12.6.1991** erfolgen.

Mit dem Antrag auf Teilnahme besteht kein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird bis

28.6.1991

abgesandt. Ihre Bewerbung schicken Sie an:
Stadtverwaltung Berga/Elster
Platz der DSF 2
0 - 6602 Berga/Elster.

Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung erscheint am Freitag, 21. Juni 1991.

Redaktionsschluß ist Donnerstag, 13. Juni 1991, bis 12.00 Uhr im Rathaus.

Wir gratulieren

Zum Geburtstag

am 25.5.	Herrn Heinrich Daues	zum 76. Geburtstag
am 25.5.	Frau Martha Elstner	zum 83. Geburtstag
am 25.5.	Herrn Walter Ludwig	zum 79. Geburtstag
am 25.5.	Frau Charlotte Sommer	zum 81. Geburtstag
am 26.5.	Frau Margarete Hempel	zum 83. Geburtstag
am 26.5.	Frau Hilde Spevacek	zum 71. Geburtstag
am 27.5	Frau Frieda Krause	zum 74. Geburtstag
am 28.5.	Frau Elfriede Kaufmann	zum 73. Geburtstag
am 28.5.	Frau Gertrud Gerber	zum 79. Geburtstag
am 28.5.	Frau Elsa Herbrand	zum 71. Geburtstag
am 30.5.	Herrn Ferdinand Simchen	zum 79. Geburtstag
am 31.5.	Frau Frieda Vorwerg	zum 78. Geburtstag
am 02.6.	Frau Erna Heinrich	zum 71. Geburtstag
am 02.6.	Herrn Fritz Hildebrand	zum 70. Geburtstag
am 03.6.	Frau Elfriede Heß	zum 77. Geburtstag
am 03.6.	Frau Katharina Flamme	zum 72. Geburtstag
am 05.6.	Frau Liesbeth Meier	zum 89. Geburtstag
am 06.6.	Herrn Walter Maetze	zum 77. Geburtstag
am 07.6.	Herrn Rudolf Stumpe	zum 75. Geburtstag
am 07.6.	Herrn Karl-Heinz Kübler	zum 73. Geburtstag

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag,	08.6.91	Dr. Brosisg
Sonntag,	09.6.91	Dr. Brosig
Montag,	10.6.91	Dr. Brosig
Dienstag,	11.6.91	Dr. Brosig
Mittwoch,	12.6.91	Dr. Brosig
Donnerstag,	13.6.91	Dr. Brosig
Freitag,	14.6.91	Dr. Brosig
Samstag,	15.6.91	Dr. Brosig
Sonntag,	16.6.91	Dr. Brosig
Montag,	17.6.91	Dr. Brosig
Dienstag,	18.6.91	Dr. Brosig
Mittwoch,	19.6.91	Dr. Brosig
Donnerstag,	20.6.91	Dr. Brosig
Freitag,	21.6.91	Dr. Brosig
Samstag,	22.6.91	Dr. Brosig
Sonntag,	23.6.91	Dr. Brosig
Montag,	24.6.91	Dr. Brosig
Dienstag,	25.6.91	Dr. Frenzel
Mittwoch,	26.6.91	Dr. Brosig
Donnerstag,	27.6.91	Dr. Brosig
Freitag,	28.6.91	Dr. Brosig
Samstag,	29.6.91	Dr. Brosig
Sonntag,	30.6.91	Dr. Brosig

Praxis Dr. Frenzel:
Bahnhofstr. 20, Tel. 796

Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig:
Platz der DSF 1, Tel. 647
Puschkinstr. 20, Tel. 640

Vereine und Verbände

Bergscher Carnevalverein

Nächster Vereinsstammtisch

Der nächste Vereinsstammtisch findet am 15.6.91, um 19.00 Uhr in der Gaststätte »Zur Bleibe« auf der Kegelbahn statt.
Sportschuhe nicht vergessen!

FSV Berga

1. Mannschaft zum Rückspiel in der »Weltstadt Frankfurt/Main

Endlich war es soweit! Die Fußballer aus Hessen waren Ostern 90 in Berga und nun kam es zum Rückspiel und zum erwarteten Wiedersehen. Beide Vereine verbindet eine beispielhafte Sportfreundschaft, was man auch Frankfurt weider deutlich spürte.

Nach dem Freitagabend-Punktspiel in Gera ging es Samstagmorgen, 4.00 Uhr, in den eigenen Autos auf die Reise.

Nach Begrüßung und Mittagessen, 17.00 Uhr dann das Spiel auf Kunstrasen.

Vor dem Spiel allgemeine Platzprobe.

Der Spielbericht:
Frankfurt Hoechst gegenFSV I 6:5 (3:2)
Der Bezirksligist Hessen revanchierte sich für die Hinspielniederlage in Berga. Beide Mannschaften blieben bis zur FSV-Führung (25.) Fischer, sehr reserviert. Dann wurde der Gastgeber mehr und mehr stärker. Berga hatte Standschwierigkeiten auf dem Kunstrasenplatz, wobei die Reise und das Freitagspiel sich bemerkbar machten.

Der Gastgeber wendete das Blatt (1:1, 30./2:1,35.) und Fischer für Berga nochmals der Ausgleich 2:2 (36.). Der Gastgeber noch mit dem 3:2 (45.) in die Pause.

Beide Tormänner hatten dann reichlich zu tun, Klose im Bergaer Kasten bekam die meiste Arbeit.
4:2 (54.), 4:3 (65.) Rehnig, 5:3 (67.), 6:3 (80.) 6:4 (88.) Tischendorf und 6:5 (91.) Jung - der Endstand, und Frankfurt gewann verdient!

Vereinsberichte und gemeinsame Lieder am Grillabend

Nach dem Spiel gab es dann Stimmung mit Apfelwein, und so manch ein Bergaer Spieler hatte so seine Probleme mit dem Darm!

Stimmung am Reiseleitertisch

Hatten diese Sportfreunde schon Heimweh?

Nach der Altstadtbesichtigung und dem Mittagessen gab es Dankesworte vom Sportfreund R. Saupe an die tollen Gastgeber vom SV 01 Hoechst !

FSV Berga I

Herzlichen Glückwunsch zum 6. Platz in der Saison 90/91!
Berga I gegen SV Silbitz 2:2 (0:2)

Unsere Elf verabschiedete sich von ihrem Anhang mit diesem 2:2 gegen den 2. in der Bezirksklasse und bot trotz 0:2 Rückstand eine gute Leistung. Man wollte eben unbedingt den 6. Platz erreichen und Trainer P. Hartung konnte nach dem Schlußpfiff aufatmen.

Der Gast machte einen bekanntlich spielstarken Eindruck und ging in der 6. sowie 41. Minute mit 0:2 in Führung. Dazwischen lagen dicke Torchancen für L. Seiler, Bunk und Krügel.

Aufholjagd dann in den 2. Durchgang mit tollem Einsatz aller Spieler. Bunk (58.) der Anschlußtreffer und dann ging es spannend vor dem Gästetor zu. Zahlreiche Einschußmöglichkeiten machte der Silbitzer Schlußmann mit schnellen Reaktionen kaputt. Der vielumjubelte Ausgleich dann durch Krügel (70.)!

Die Mannschaft bedankt sich bei ihrem treuen Anhang, der auch in schlechten Zeiten zur Mannschaft stand.

Weitere Ergebnisse:
FSV II - Textil Greiz II 4:2 (0:2)

Senioren:
FSV - Nöbdenitz 2:0
FSV - Falka 3:6

Nachwuchs
Bez.-Liga Schüler
Vermeidbare Niederlage
FSV - SV Hermsdorf 2:3 (2:2)

Eine vermeidbare Niederlage gegen einen Gegner, der auf eigenem Platz mit 4:1 bezwungen wurde. Leider fehlten wieder einige Spieler, so daß die Mannschaft auf einigen Positionen neu besetzt werden mußte. Keiner der Bergaer erreichte an diesem Tag sowohl kämpferisch als auch spielerisch Normalform. Besonders traf das auf das Mittelfeld zu.

Die 1:0 Führung der Gäste in der 15. Minute konnte im Gegenzug Michael Kirsch ausgleichen. Durch einen Abwehrfehler gelang den Hermsdorfern das 2:1. Kurz vor der Halbzeitpause fiel durch ein Selbsttor der Gäste der Ausgleich.

Trotz vieler Möglichkeiten für die FSV-ler erzielten sie in der 2. Spielhälfte keinen Treffer mehr. Statt dessen fiel kurz vor Spielende im Anschluß an einen Freistoß für die Gäste der 3:2-Siegtreffer. Leider verletzte sich in diesem Spiel Mario Wolf schwer. Auf diesem Weg gute Besserung. Negativ fiel das unsportliche Verhalten einiger Hermsdofer Spieler und Betreuer auf.

Aufstellung:
Reich: Vogel, Weber, M. Zuckmantel, Voigt, Lehnhard, Manck, Wolf, Schiller, Kirsch, Vitting.

Bez.-Liga Knaben
FSV - SV Hermsdorf 0:1 (0:1)

Obwohl die Bergaer D-Junioren mit 0:1 verloren, zeigten sie gegen den Tabellendritten aus Hermsdorf eine ihrer besten spielerischen und kämpferischen Saisonleistungen. Die Verteidigung um Libero Sven Gläser war an diesem Tag nur schwer auszuspielen. Im Mittelfeld ordnete mit hohem läuferischen Einsatz Dirk Zuckmantel das FSV-Spiel und im Angriff dribbelten Manuel Beloch und Daniel Russe mehrfach an ihren Gegenspielern vorbei.

Mitte der ersten Halbzeit fiel das spielentscheidende Tor, als ein Gästespieler aus 10 m Entfernung vor dem Tor unbedrängt einschoß. Fast im Gegenzug verzog Manuel Beloch freistehend vor dem Gästegehäuse. In der zweiten Halbzeit drängten zunächst die Hermsdorfer energisch auf das 2. Tor, ohne jedoch erfolgreich zu sein. Mit Grimm, Marx und Lenk brachte Übungsleiter Wuttig in dieser Phase drei frische Spieler, die fortan das Spiel des Gastgebers sichtbar belebten. In der Schlußphase mobilisierten die Bergaer alle Kräfte und warfen alles nach vorn. Der an diesem Tag hochverdiente Ausgleich gelang nicht mehr.

Aufstellung: Tetzlaff: Siegel (ab 45. Marx), Gläser Fülle, Büttner (ab 40. Grimm), D. Zuckmantel, Beloch, Russe (ab 45. Lenk).

Vorschau

Alle Mannschaften - außer Senioren - befinden sich in der Sommerpause. In dieser Zeit finden jedoch einige interessante und unterhaltsame Vergleiche und Turniere statt.

Schüler fordern ihre Eltern!

Am Sonntag, 9.6.91, um 14.30 Uhr tragen die 13/14jährigen Spieler des FSV ein Fußballspiel gegen ihre Väter aus. Die Familien der Jungen und auch Zuschauer sind zu diesem Vergleich herzlich eingeladen. Speisen und Getränke stehen auf dem Sportplatz bereit.

Stadtmeisterschaften

Erstmals finden in diesem Jahr Stadtmeisterschaften im Volleyball statt. Gespielt wird am Freitag, 28.6.91. Beginn: 17.30 Uhr auf dem Gelände an der Stadthalle. Die Einteilung der Stadtbezirke erfolgt analog zum Fußball.

Am gleichen Tag finden die Stadtmeisterschaften im Einzelkegeln statt. Die Ausschreibung wird in der nächsten Ausgabe abgedruckt.

Sonnabend, 29.6.1991: Stadtmeisterschaften Fußball.
Beginn: 13.30 Uhr.

Einteilung der Stadtbezirke

Stadtbezirk 1: Poeltschen	rechts des Bahnkörpers, Eula Ober- und Unter-Geissendorf, Waltersdorf, Neumühle, Tschirma und Wernsdorf
Stadtbezirk 2: Post:	Poststraße, Straße der Jungen Pioniere, Bahnhofstraße bis Unterführung und E.-Thaelmann-Straße
Stadtbezirk 3: Altstadt:	Altstadt von Berga - Schloßstr. Am Bach, Gartenstraße, R.-Guezou-Straße, Brunnenberg, Markersdorf, Albersdorf und Großkundorf
Stadtbezirk 4: Wismut	Wismut-Siedlung außer E.-Th.-Str. Zickra, Clodra, Wildetaube und Altgernsdorf

Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten- und Sozialrentner

Beratung

Am Dienstag, 11.6.91, findet um 16.00 Uhr in der Gaststätte »Schöne Aussicht« eine Beratung über Ziele und Leistungen des Verbandes statt.

Dazu laden wir alle Mitglieder des VdK sowie interessierte Bürger recht herzlich ein.

Behinderte sichern ihre Rechte nur, wenn sie einer großen Solidargemeinschaft angehören. Jeder Behinderte gehört in den VdK!

Sonstige Mitteilungen

Wichtige Terminänderung!

AOK-Sprechtag

Ab Juni 1991 wird der AOK-Sprechtag in Berga von Mittwoch auf Donnerstag, 9.00 bis 11.30 Uhr, verlegt.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen

Landratsamt Greiz

Nach Überprüfung der Anträge auf Übertragung der Beseitigung gemäß § 4 des TierKBG vom 2.9.1975 (BGBl. I S. 2313) wird ab 01.06.1991 die

GmbH Futtermischwerk i. A., Sitz Eisenberg

die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen übernehmen.

Die Anmeldung der angefallenen Tierkörper, Tierkörperteile sowie tierischen Erzeugnisse hat über Telefon Eisenberg 2490 mit der Angabe der Adresse des Verursachers zu erfolgen.

Nach Redaktionsschluß eingegangen

Kirchliche Nachrichten

Geistliche Abendmusik

Am 9. Juni 1991 um 17.00 Uhr findet in der Stadtkirche in Berga eine geistliche Abendmusik statt.

Frankieren+sammeln:

Wohlfahrts-marken

...schöne Motive als Porto mit Herz.

Erhältlich bis Ende März bei der Post, ganzjährig bei den Wohlfahrtsverbänden.

An alle Haushalte!

Wollen Sie Geld sparen?

Briketts - jetzt zum günstigen Sommerpreis kaufen.

BRENNSTOFFE
R. Weiße
Schloßstraße 14,
O-6602 Berga/E., ☎ 402

Ihr Partner für Heizöl und Transporte

Impressum

»Bergaer Zeitung«

Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Die Bergaer Zeitung erscheint 14-tägig jeweils freitags
— Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, Peter-Henlein-Str. 1, Postfach 223, W-8550 Forchheim, Telefon 09191/1624
— Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Berga/Elster, Klaus Werner Jonas, O-6602 Berga/Elster
— Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Menne
— Die Bergaer Zeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Berga/Elster verteilt.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

GERAER Stadtwirtschaft GmbH
Straße der DSF 35
0-6500 GERA
Telefon: 5 13 13
Telefax: 5 14 32

AUFHEBEN! WICHTIG! MERKEN!

Ihr Partner für Bevölkerung, Gewerbetreibende und Industriebetriebe.

Seit Jahrzehnten im Dienste der GERAER Stadthygiene stellen wir uns im Gebiet der Stadt Berga/Elster ab 01.07.91 neu profiliert mit moderner Technik vor.

Unser Verkaufsbüro bietet Ihnen ständig an:
Entsorgungsleistungen für

- Hausmüll
- hausmüllähnlichen Gewerbemüll
- schadstofflosen Industriemüll in den Behältergrößen 110 l, 1,1 cbm, 4,5. 5,6, 7, 8, 10, 16, 20 cbm u. Müllsäcke 70 l sowie eine effektieve Entsorgung von hausmüllähnlichem Gewerbemüll, wie Verpackungsmaterial mittels Preßcontainer (8, 10, 16, 20, cbm)
- Sperrmüllentsorgung
- Entsorgung von Fäkalien
- Kehrleistungen maschinell und manuell
- Deponieleistungen von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbemüll, Sondermüll
- Kühlschrankentsorgung
- Verkauf von preisgünstigen Müllbehältern
- Verleih mobiler Bedürfnisanstalten
- Verleih von Großraumbehältern
- Projektierung, Bauausführung und Wartung von Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen

RUFEN SIE AN! Oder kommen Sie vorbei. Lassen Sie sich von fachkundigem Personal beraten und entscheiden Sie sich dann. Selbstverständlich kommen auch wir bei Bedarf immer zu Ihnen.

IHRE GERAER STADTWIRTSCHAFT GmbH
Immer im Dienste der Stadt auf Achse!

Der direkte Weg!
- Sie sparen Zeit und Geld -
Die komplette Leistung aus einer Hand!

Wir sind Ihr Partner in den Fragen:

Beratung sowie | Planung Montage | Projektierung Inbetriebnahme | Fertigung Service

für Elektro-, msr-technik und Elektronik!

- Elektrotechnische Anlagen - Industrieautomation, Maschinensteuerung (SPS) -
- Überwachungsanlagen -
- Hard- und Software für industrielle und kommerzielle Anwendung - Lichtwerbung -

ako WEIDA GmbH - Elektroanlagen und Automation
Aumatalweg 3, PSF 5, O-6518 Weida, ☎ (097093) 70351-3, Fax: (097093) 70357, Tlx: 587744

Gemütliches Weinlokal im Westerwald, Nähe Koblenz/Rhein, sucht gelernte/n

Koch, Jungkoch od. Köchin

zum 1. Sept. 1991 bei ortsüblicher Bezahlung.
Unterstützung bei der Wohnungssuche ist selbstverständlich.

»Alt-Grenzhausen« Inh. Karl-Heinz Paal
Schweitzer Straße 12, W-5410 Höhr-Grenzhausen,
☎ 091/2624/6240 od. 5123

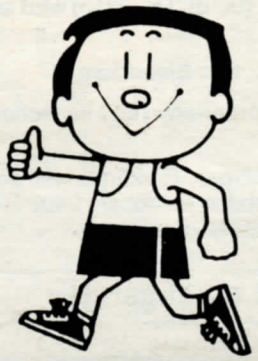

lauf mal wieder

UNABHÄNGIGE FINANZ- und VERSICHERUNGSBERATUNG

VERSICHERUNGEN

ANLAGEN

RENTEN

BAUSPAREN

INVESTMENT

SICHERHEIT

VERMITTLUNG

ALLFINANZ

ENDITEN

BETREUUNG

INTERESSE

SERVICE

DR. RAINER WOLF

PETER POPP

LUDWIG HELM

EDGAR TAUBERT

LOTHAR BRÄUER

Rufen Sie uns bitte an — **Wir kommen zu Ihnen**
Büro: CLODRA NR. 01 — **Telefon: Berga 209**

Sie erreichen uns:
Montag - Donnerstag von 09.00-10.00 Uhr Freitag von 15.00-17.00 Uhr Samstag von 09.00-11.30 Uhr